

KOOPERATIONSVERTRAG

über die Arbeit der
Großtagespflegestelle Mühlenviertel
in Trägerschaft der Lebenshilfe

zwischen

der Lebenshilfe Saarbrücken Dienste gGmbH,
Stettiner Straße 1, 66121 Saarbrücken
vertreten durch Herrn Trenz, Geschäftsführer der Lebenshilfe
und
(nachstehend Träger genannt)

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Präambel

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten. Den Kommunen kommt daher auch beim Ausbau der Kindertagespflege eine zentrale Rolle zu.

Seit 2013 bietet die Lebenshilfe in Kooperation mit dem Jugendamt Großtagespflegestellen an. Diese relativ neue Form der Kindertagespflege wurde dort erprobt und hat sich in den vergangenen Jahren, an diesem Standort, als eine innovative und anpassungsfähige Betreuungsform erwiesen. Die Lebenshilfe will eine Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen willkommen sind. Das bedeutet Inklusion. (Aus dem Grundsatzprogramm der Lebenshilfe 2011) Dieses Ziel verfolgt sie mit dem Angebot und in der Arbeit der Großtagespflegestelle.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform in einem familienähnlichen Umfeld, bei der die Bedürfnisse der einzelnen Kinder individuell berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflege wird vorrangig für Kinder unter drei Jahren in Anspruch genommen. Sie fördert die Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren und entfaltet präventive Wirkung, die erzieherische Hilfen in späteren Entwicklungsphasen vermeiden kann.

Zudem stellt sie eine besonders flexible Möglichkeit der Kindertagesbetreuung dar, da sie Betreuungszeiten auch bei ungünstigeren und wechselnden Arbeitszeiten der Eltern vorhalten kann. Die neuesten Entwicklungen zeigen, dass Eltern, meist Mütter, die die Möglichkeit haben ihr Kind in die Kindertagespflege zu geben, ihre Erwerbstätigkeit früher wieder aufnehmen. Folge: Die ökonomische Situation der Familien verbessert sich und hilft Armut zu verhindern.

Die unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familien werden im lokalen Umfeld bestimmt. Familienfreundlichkeit und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote werden für Kommunen zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschafts- und maßgeblichen Standortfaktor. Kindertagespflege mit der Möglichkeit zu Fahr- und Familiendiensten, zu Randzeiten- und Wochenendbetreuung kann sich diesen Bedingungen anpassen und trägt so dazu bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten und zu unterstützen. (vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Handbuch Kindertagespflege)

Mit der Kindertagespflege werden neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen geschaffen. Gerade für die Beschäftigten im Bereich der Großtagespflegestellen bedeutet dies feste, existenzsichernde Anstellungsverhältnisse und die Möglichkeit der Weiterqualifizierung.

Um dieses Angebot der Kindertagesbetreuung zu verstetigen und dem Träger die Möglichkeit zu eröffnen seine MitarbeiterInnen in ein unbefristetes und existenzsicherndes Angestelltenverhältnis zu überführen, ist eine vertragliche Regelung angezeigt.

§1 Trägerschaft

Die Großtagespflegestelle „Die Mühlmäuse“, Karcherstraße 11, 66111 Saarbrücken befindet sich in Trägerschaft der Lebenshilfe Saarbrücken Dienste gGmbH.

§ 2 Zielsetzung

Die Lebenshilfe Saarbrücken betreibt seit dem 1.1.2014 die Großtagepflegestelle in der Karcherstraße mit dem Ziel, die zu betreuenden Kinder in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen. Ebenso unterstützt und entlastet sie Eltern bei ihrer Organisation der Kinderbetreuung.

§ 3 Aufgabenstellung

1. Die Großtagespflegestelle (GTPS) Karcherstraße betreut Kinder ab der 9. Woche bis zum 14. Lebensjahr. Maximal werden 10 Kinder zur gleichen Zeit in den Räumlichkeiten der GTPS betreut.
2. Der Index für Inklusion ist die Basis des pädagogischen Handelns in der GTPS. Diese gestaltet den Tagesablauf so, dass er den Entwicklungsbedürfnissen aller Kinder entspricht.
3. Das Einzugsgebiet umfasst den gesamten Regionalverband Saarbrücken. In Einzelfällen und nach Absprache mit dem Vertragspartner können auch Kinder aus anderen Landkreisen betreut werden.
4. Die Eingewöhnung findet nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell statt. Hierbei hat das Kind eine feste Bezugsperson und die Tagespflegeperson einen engen und frühzeitigen Kontakt zu den Eltern.
5. Die Öffnungszeiten der GTPS sind Montag bis Samstag von 6.00 bis 21.00 Uhr.
6. Die GTPS ist bis auf 8 Schließtage im Jahr durchgehend geöffnet. Die Schließtage werden den Eltern frühzeitig über den Elternterminkalender bekanntgegeben.
7. Die GTPS bietet Fahrdienste, Hol- und Bringdienste und Sonderbetreuung an. Ebenso besteht die Möglichkeit von Familiendiensten und Ferienbetreuung.
8. Kooperation und Vernetzung von und mit Einrichtungen, Institutionen und Arbeitgebern im Stadtteil gehören zum Aufgabengebiet der GTPS.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger der Großtagespflegestelle ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt. Diese Vereinbarung ist Teil des Vertrages und ist diesem beigelegt.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner Differenzen und Probleme unmittelbar anzusprechen und an der Lösung mitzuwirken.

§ 5 Finanzierung

1. Der Träger legt für das Projekt jährlich bis zum 31.05. einen Kosten- und Finanzplan für das Folgejahr vor. Dieser basiert auf der Kosten- und Einnahmehberechnung bei einer 80%igen Auslastung der Einrichtung. Bei geringer Auslastung ist die Deckungslücke vom Träger zu erbringen. Der Auslastungsgrad der Einrichtung wird jährlich angepasst und neu festgelegt. Der Kosten- und Finanzierungsplan bedarf der Zustimmung der Verwaltung des Regionalverbandes.
2. Der Regionalverband finanziert für die Laufzeit des Vertrages Personalkosten und Sachkosten nach Maßgabe des genehmigten Haushaltes und der §§ 5,6 und 7 dieses Vertrages. Der Regionalverband zahlt monatliche Abschlagszahlungen von 1/12 des Jahresbudgets.
3. Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Regionalverbandes ist dort gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird auf beiden Vertragsseiten der Datenschutz gemäß § 9 dieses Vertrages gewährleistet. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuzahlen.
4. Im Übrigen gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes sinngemäß. (ANBest-P-GK)
5. Die über den Förderbetrag des Regionalverbandes finanzierten Gegenstände (Sachwerte gemäß § 7 Abs. 5) gehen mit dem Ablauf des Vertrages in das Eigentum des Regionalverbandes über, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
6. Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zuschuss vom Regionalverband zurückbehalten werden.

7. Sollten sich wesentliche Bedingungen der Finanzierung insgesamt oder bei Teilen der Finanzierung ändern, so wird zwischen den Kooperationspartnern eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

§ 6 Personalverantwortlichkeit und Personalkosten

1. Das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal des geschäftsführenden Trägers wird in eigener Verantwortung von ihm eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen. Der geschäftsführende Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband für das jeweilige Projekt nur Personen mit einer Pflegeerlaubnis und der entsprechenden fachlichen Eignung einzustellen und in Festanstellung zu beschäftigen.
Der Regionalverband ist vorab zu informieren bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen. Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner frühest möglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Regionalverband übernimmt die Personalkosten für max. 6,23 Vollzeitstellen (VZST) Tagespflege bis max. Entgeltgruppe TVöD S2 und eine 0,25 TVöD S15 Leitungsstelle. Verwaltungskosten (Overhead) werden im Umfang von maximal bis zu 10% der Personalkosten anerkannt.
3. Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).
4. Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes Saarbrücken.
5. Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

§ 7 Sachkosten

1. Die Sachkosten werden im Rahmen der pädagogischen Arbeit und der sonstigen Kosten für den Vertragszeitraum finanziert. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist diesem Vertrag beigelegt.
2. Der Regionalverband finanziert Miet- und Mietnebenkosten im Rahmen des vorgesehenen Budgets. Diese Sachkosten sind im Muster des Kosten- und Finanzplanes, der Bestandteil dieses Vertrages ist, abschließend aufgeführt.

3. Vertragsbedingte Erhöhungen der Miet- und Mietnebenkosten werden dem Regionalverband unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese Mehrausgaben werden vom Regionalverband übernommen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Regionalverband zurückzuzahlen. Neue Mietverträge können nur mit Zustimmung des Regionalverbandes abgeschlossen werden.
4. Miet- und Mietnebenkosten, Sachkosten der päd. Arbeit und sonstige Kosten werden im Rahmen des vorgesehenen Budgets für den Vertragszeitraum finanziert. Hierzu zählen auch die Verpflegungskosten der Kinder. Diese Kosten sind in monatlichen Abrechnungen im jährlichen Verwendungsnachweis zu belegen. Mehrausgaben die nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans sind, gehen zu Lasten des Trägers.
5. Gebrauchsgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 400,- € (ohne Umsatzsteuer) werden durch den geschäftsführenden Träger in einer Inventarliste erfasst. Diese wird jährlich fortgeschrieben und ist als Teil des Wirtschaftsplanes gesondert auszuweisen und jährlich vorzulegen. (analog KommHVO)
6. Für die Erstattung der Reisekosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.
7. Im Übrigen sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils wirtschaftlichsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§ 8 Eigenleistungen und Drittmittel

Der Projektträger verpflichtet sich für die Großtagespflegestelle alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung und teilweisen Refinanzierung durch Dritte auszuschöpfen (Tagespflegegeld, Landeszuschüsse, Elternbeiträge) und sich um Drittmittel in geeigneter Form (z.B. Sozial-Sponsoring und Projektmittel aus Bundesprogrammen) zu bemühen.

Auf das Einbringen von Eigenmitteln des Trägers wird aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit bei der Bereitstellung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze verzichtet.

§ 9 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine MitarbeiterInnen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2019 und wird für die Dauer von drei Jahren **bis zum 31.12.2021** geschlossen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich ab dem 1.5.2020 Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, bis zum 31.12.2020 die vertraglichen Grundlagen für eine evtl. Weiterführung des Projektes über den 31.12.2021 hinaus zu vereinbaren.
3. Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien.
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken,

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Thomas Trenz
Lebenshilfe Saarbrücken
Dienste gGmbH
Die Geschäftsführung